
BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 331/64

URTEIL

Verkündet am

19. Januar 1966

Broeske

Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Rentners Hermann S [REDACTED] ,
T [REDACTED] , P [REDACTED] /Israel,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägers und Revisionsklägers,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern
in Hannover, Lavesallee 6,

- Prozeßbevollmächtigter:

Beklagten und Revisionsbeklagten,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 14. Januar 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Wilden, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 27. Mai 1964 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Revisionsrechtszuges trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1902 in S [REDACTED] /Prov. P [REDACTED] geborene Kläger ist jüdischer Abstammung. Er hat seinen Angaben nach in Görlitz eine Real- oder Oberrealschule besucht, ist jedoch mit 14 Jahren abgegangen und hat bis 1919 den Beruf eines Verkäufers in der Konfektionsbranche erlernt. Im Verlauf seiner beruflichen Tätigkeit war er u.a. bis Februar 1931 vier Jahre lang beim S [REDACTED]-Konzern angestellt und wirkte dort schließlich als Abteilungsleiter in Filialen. Nach gut einjähriger anderweitiger Beschäftigung fand er ab 1. Mai 1932 eine neue Anstellung bei dem Sporthaus Sch [REDACTED] in M [REDACTED]. Der damalige Inhaber dieses noch jetzt bestehenden Geschäftes mußte ihn am 7. Mai 1935 unter nationalsozialistischen Druck entlassen. Von zwei kurzfristigen Beschäftigungen in jüdischen Geschäften abgesehen, war der Kläger in der Folgezeit ver-



folungsbedingt arbeitslos. Nach einer landwirtschaftlichen Umschulung schloß er sich am 13. Oktober 1939 einem illegalen Auswanderentransport an, der über Rumänien nach Palästina führen sollte. Dabei geriet der Kläger in britischen Gewahrsam. Er trat nach längerer Lagerhaft in die britischen Streitkräfte ein. Im April 1941 geriet er in Griechenland in deutsche Kriegsgefangenschaft, die bis April 1945 dauerte. Der sodann nach Palästina zurückgekehrte Kläger hat dort 1947 geheiratet. Er arbeitete zunächst in der Landwirtschaft und später in einer Mineralwasserfabrik. Er hat die Arbeit schließlich aus Gesundheitsrücksichten aufgegeben.

Die Entschädigungsbehörde hat dem Kläger u.a. Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen zugesprochen, die gleichfalls beantragte Entschädigung für Gesundheitsschaden jedoch abgelehnt. Für Berufsschaden hat sie den Kläger in den einfachen Dienst eingestuft, einen Entschädigungszeitraum vom 1. Juni 1935 bis zum 31. März 1949 zugrundegelegt, unter dem Vorbehalt der Neuberechnung und Rückforderung auch einen Zuschlag nach § 92 Abs. 2 BEG berücksichtigt und dem Kläger demgemäß eine Kapitalentschädigung von 8.202,-- DM oder, falls er von seinem Rentenwahlrecht Gebrauch mache, ab 1. April 1960 eine Rente von monatlich 171,-- DM bewilligt.

Diesen Bescheid hat der Kläger mit der Klage angefochten, soweit Gesundheits- und Berufsschaden in Frage stand.

Soweit er weiterhin Entschädigung für Gesundheitsschaden beanspruchte, ist seine Klage durch das unangefochten gebliebene Teilurteil des Landgerichts vom 17. Mai 1962 abgewiesen worden.

Zum Berufsschaden hat der Kläger vorgebracht, er habe die Rente gewählt, müsse aber, da er bei Fa. Sch. [REDACTED] monatlich 275,-- RM verdient und außerdem ein 13. Monatsgehalt bezogen habe, in den mittleren Dienst eingestuft werden. Später hat er ausgeführt, daß ihm im Hinblick auf die am 22. Februar 1963 mit Rückwirkung bewilligte Rente aus der Deutschen Ange-

stolltenversicherung ein Zuschlag nach § 92 Abs. 2 BEG zwar nicht mehr zukomme, der Entschädigungszeitraum jedoch bis zum 31. Dezember 1952 ausgedehnt werden müsse.

Er hat beantragt,

das beklagte Land kostenpflichtig zu verurteilen, an ihn wegen Schadens im beruflichen Fortkommen für die Zeit vom 1. April 1960 bis 31. Mai 1963 eine weitere Rentennachzahlung in Höhe von 10.754.-- DM und ab 1. Juni 1963 eine monatliche vorauszahlbare Rente in Höhe von 454.-- DM zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Es ist unter Hinweis auf die Beitragsunterlagen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (=BfA) dem Verlangen des Klägers nach Einstufung in den mittleren Dienst entgegengetreten. Ferner hat es vorgebracht, dem Kläger sei ein Entschädigungsbetrag von 3.928,--DM, den er auf Grund der Globalvereinbarung der Bundesregierung mit der Vereinigung der Soldaten des 2. Weltkrieges und mit der Liga der Kriegsteilnehmer in Israel vom 13. Juni 1959 erhalten habe - der Empfang dieses Entschädigungsbetrages etwa im Jahre 1959 ist unstreitig - auf die Entschädigung nach dem BEG anzurechnen.

Das Landgericht hat durch das am 20. Juni 1963 verkündete Schlußurteil die Klage auf weitergehende Entschädigung für Berufschaden abgewiesen.

Mit der gegen das Schlußurteil eingelegten Berufung hat der Kläger sein Verlangen nach Einstufung in den mittleren Dienst weiterverfolgt.

Das Oberlandesgericht hat, unter teilweiser Änderung und völliger Neufassung, des landgerichtlichen Urteils und unter Zurückweisung der Berufung im übrigen, das beklagte Land verurteilt, an den Kläger für Schaden im beruflichen Fortkommen über die durch Bescheid vom 16. Dezember 1960 für

den Fall der Rentenwahl zugesprochene Rente von ab 1. April 1960 monatlich 171,-- DM hinaus

- a) für die Zeit vom 1. April 1960 bis zum 31. Dezember 1960 eine Rentennachzahlung von zusammen 126,-- DM,
- b) für die Zeit ab 1. Januar 1961 einen Rentenmehr-
betrag von monatlich 34,-- DM

zu zahlen. Auf die Rentennachzahlung zu a) und die laufenden Rentenmehrbeträge zu b), auf letztere jedoch nur, soweit sie den Betrag von monatlich 19,-- DM übersteigen, hat es die dem Kläger gewährte Pauschalentschädigung von 3.928.-- DM bis zu deren vollständiger Abgeltung angerechnet. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision wendet sich der Kläger nur gegen die Anrechnung der 3.928.-- DM. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe :

Die Revision ist nicht begründet.

I.

Das Berufungsgericht hat die Einstufung des Klägers in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes abgelehnt. Dagegen hat es den Entschädigungszeitraum unter Berücksichtigung der am 20. Januar 1964 vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten geänderten Kaufkraftparitäten des israelischen Pfundes über den 31. März 1949 hinaus bis zum 31. März 1950 erweitert. Hiernach hat das Berufungsgericht die dem Kläger ab 1. April 1960 zustehende Berufsschadensrente anderweit berechnet. Unter Zugrundelegung einer Kapitalentschädigung von 8.855,60 DM beträgt danach die Rente für die Zeit vom 1. April 1960 bis zum 31. Dezember 1960 monatlich 185,--DM und für die Zeit ab 1. Januar 1961 monatlich 205,-- DM. Auf diese Rentenbeträge hat das Berufungsgericht die von der Entschädigungsbehörde bewilligten und seither gezahlten Rentenbeträge von monatlich 171,-- DM angerechnet, so daß für die Zeit vom 1. April 1960 bis zum

31. Dezember 1960 monatlich 14,-- DM und für die Zeit ab 1. Januar 1961 monatlich 34,-- DM nachzuzahlen seien.

Der Kläger müsse sich nach § 10 Abs. 1 BEG aber auch die auf Grund der Globalvereinbarung vom 13. Juni 1959 empfangene Pauschalentschädigung von 3.928,-- DM grundsätzlich und ohne Beschränkung auf einen bestimmten Schadenstatbestand anrechnen lassen; denn es handele sich jedenfalls um eine aus deutschen öffentlichen Mitteln gewährte, im Zuge der Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung bewirkte Leistung. Allerdings sei, da die Entschädigungsbehörde im Bescheid eine Anrechnung noch nicht vorgenommen habe, die in Höhe von monatlich 171,-- DM bereits bewilligte Rente einer nachträglichen Anrechnung ebenso entzogen wie deren gesetzliche Erhöhung bis zu dem ab 1. Januar 1961 maßgeblichen Betrag von monatlich 190,-- DM. Anzurechnen seien also nur die für die Zeit vom 1. April 1960 bis 31. Dezember 1960 nachzuzahlenden 126,-- DM sowie ab 1. Januar 1961 jeweils die 190,-- DM übersteigenden monatlichen 15,-- DM.

II.

Die Revision ist der Ansicht, die dem Kläger auf Grund des Globalabkommens vom 13. Juni 1959 gewährten Leistungen seien nicht im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 BEG "im Zuge der Entschädigung" gewährt worden. Außerdem seien nach § 10 Abs. 1 Satz 2 BEG Leistungen, die für einen bestimmten Zeitraum oder für einen bestimmten Schadenstatbestand bewirkt worden seien oder bewirkt würden, nur auf die Entschädigung für diesen Zeitraum oder für diesen Tatbestand anzurechnen. Der Kläger habe aber weder für den Tatbestand noch für den Zeitraum, während dessen er nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen auf Grund seiner Zugehörigkeit zum Judentum in deutscher Gefangenschaft ausgesetzt gewesen sei, eine Entschädigung nach dem BEG erhalten. Die Auszahlung der 3.928,-- DM auf Grund des Globalabkommens an den Kläger verletze auch nicht den dem § 10 Abs. 1 BEG zugrundeliegenden

Gedanken, daß aus öffentlichen Mitteln niemand doppelt entschädigt werden solle.

III.

Diese Angriffe der Revision haben keinen Erfolg. Das Berufungsgericht hat die Anrechnung der Pauschalentschädigung von 3.928,-- DM auf den Berufsschadensanspruch des Klägers mit Recht vorgenommen.

Gemäß § 239 BEG ist die Bundesregierung ermächtigt, mit Personengruppen, deren Schädigung auf die Verfolgungsgründe des § 1 BEG zurückzuführen ist, die aber keine räumliche Beziehung zum Geltungsbereich dieses Gesetzes haben und auch nicht nach §§ 149 bis 166 b BEG anspruchsberechtigt sind, Globalregelungen über die Gewährung von Leistungen im Wege des Härteausgleichs zu treffen. Eine solche Globalregelung ist die Globalvereinbarung vom 13. Juni 1959 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und

1. der Vereinigung der Soldaten des zweiten Weltkrieges, Sitz Tel-Aviv (Israel),
2. der Liga der Kriegsteilnehmer in Israel, Sitz Tel-Aviv (Israel),

Gemäß Art. II dieser Globalvereinbarung werden durch die - nach Art. I aaO von der Bundesregierung den genannten Verbänden zur Verfügung gestellte - Globalsumme von 5.500.000,-- DM die geltend gemachten Entschädigungsansprüche der in Israel lebenden oder nach dem 8. Mai 1945 aus Israel ausgewanderten Verfolgten und ihrer Hinterbliebenen, welcher Art diese Ansprüche auch sein mögen, abgegolten, sofern sie darauf beruhen, daß diese Verfolgten als palästinensische Angehörige der britischen Armee während des zweiten Weltkrieges in Griechenland oder auf der Insel Kreta in deutsche Kriegsgefangenschaft gerieten und aus rassistischen Gründen nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt waren. Auf Grund dieser Bestimmung hat der Kläger die Pauschal-

entschädigung erhalten, weil er als palästinensischer Angehöriger der britischen Armee während des zweiten Weltkrieges in Griechenland in deutscher Kriegsgefangenschaft war. Die Zulässigkeit der Globalvereinbarung wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß einzelne Mitglieder der von ihr einbezogenen Personengruppen nach dem BEG anspruchsberechtigt sind (vgl. Brunn/Hebenstreit, BEG, § 239, Anm. 2, Seite 512). Für diesen Fall sieht Art. VIII der Globalvereinbarung eine Anrechnung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 BEG ohne Bindung an bestimmte Zeiträume oder Schadenstatbestände vor (vgl. Brunn/Hebenstreit aaO). Nach Art. VIII aaO werden die im Rahmen der Globalvereinbarung bewirkten Leistungen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 BEG auf die nach BEG zuerkannten Ansprüche angerechnet, wenn sich nach Zahlung der in Art. I aaO genannten Globalsumme herausstellt, daß der Verfolgte oder seine Hinterbliebenen nach BEG anspruchsberechtigt sind.

Die Frage der Anrechnung nach Art. VIII aaO ist allerdings umstritten. Brunn/Hebenstreit, BEG, § 10, Anm. 2 Seite 67 sind der nicht näherbegründeten Ansicht, die Leistungen aus der Globalvereinbarung seien als höchstpersönliche Leistungen für den Verfolgten nicht anzurechnen. Dagegen führt das Oberlandesgericht Düsseldorf in dem von Hebenstreit (Brunn/Hebenstreit, BEG, § 239, Anm. 2 Seite 512) angeführten Urteil vom 29. Januar 1963 - 11. U(E) 6/62 - aus, daß die Regelung des Art. VIII aaO nur bedeute, daß diese Leistungen auf jeden später zuerkannten BEG-Anspruch anzurechnen sind. Dieser Ansicht ist zuzustimmen. Denn nach der von der Revision vertretenen Auslegung wäre Art. VIII aaO gegenstandslos, da hinsichtlich der BEG-Ansprüche aus den Schadenstatbeständen des Art. II aaO bereits durch die Bestimmungen der Art. III und V aaO eine Doppelentschädigung verhindert wird. Nach Art. III aaO ist die Zahlung der Härteleistung davon abhängig, daß der Verfolgte zuvor die Bestimmungen der Vereinbarung anerkennt und auf BEG-Ansprüche aus den Tatbeständen des Art. II aaO verzichtet. Gemäß Art. V aaO stellen die Soldatenverbände die Bundesrepublik

hinsichtlich etwaiger BEG-Ansprüche der von ihnen Betreuten aus den Schadenstatbeständen des Art. II aaO frei. Es ist daher, wie das Oberlandesgericht Düsseldorf aaO zutreffend folgert, kein Redaktionsversehen, sondern gewollt, daß in Art. VIII aaO eine Beschränkung auf die Tatbestände des Art. II aaO fehlt. Dafür spricht auch, daß in Art. VIII aaO bewußt nur die Anrechnungsbestimmung des § 10 Abs. 1 Satz 1 BEG herangezogen wird, während die einschränkende Vorschrift des Satzes 2 aaO bewußt außer Betracht gelassen worden ist.

Allerdings unterliegt grundsätzlich die Frage, ob Leistungen, die der Verfolgte empfangen hat, gemäß § 10 BEG auf die Entschädigung anzurechnen sind, nicht der Disposition der Beteiligten. Der Kläger, welcher die Leistung auf Grund der Globalvereinbarung empfangen hat, hat aber (vgl. Art. III aaO) die Bestimmungen der Globalvereinbarung und damit auch die Anrechnungsbestimmung des Art. VIII aaO anerkannt und durch seinen Beitritt zu dieser Vereinbarung auf alle etwaigen Ansprüche aus dem in Art. II aaO genannten Tatbestand gegen die Bundesrepublik Deutschland, das frühere Deutsche Reich und die Länder der Bundesrepublik Deutschland verzichtet. Das muß der Kläger gegen sich gelten lassen. Dagegen kann nicht geltend gemacht werden, der Kläger habe im Hinblick auf die Zahlung von 3.928 DM gemäß Art. II der Vereinbarung auf etwaige Entschädigungsansprüche die ihm aus dem Tatbestand des Art. II erwachsen seien, gemäß Art. III verzichtet, so daß in Höhe dieses Betrages seine übrigen Entschädigungsansprüche nicht gemindert werden könnten. Dieser Einwand greift nicht durch. Es würde Treu und Glauben widersprechen, wenn das beklagte Land dem Kläger, nachdem es die an diesen auf Grund der Globalvereinbarung gezahlte Summe auf dessen Berufsschadensanspruch verrechnet hat, diesen Verzicht auch dann entgegenhalten wollte, wenn er außerdem Ansprüche aus dem in Art. II aaO genannten Tatbestand geltend machen wollte. Der Verzicht kann dem Verfolgten mindestens insoweit nicht entgegengehalten werden, als die auf Grund der Globalvereinbarung von ihm empfangene Summe bereits auf andere

Leistungen als diejenigen, die dem in Art. II aaO normierten Tatbestände entsprechen, verrechnet worden ist.

IV.

Aus diesen Gründen ist die Revision mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher Bundesrichter Wüstenberg Wilden Dr. Loewenheim
 ist beurlaubt und ver-
 hindert zu unterschrei-
 ben.

Ascher

von der Mühlen